

Nummer: 2022/0022

Publikationsdatum: 19.01.2022, Ausgabe 3/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2**

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht aus Gründen der Verkehrssicherheit folgende Verkehrsvorschrift:

### **Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)**

Die Begegnungszone «Heinrich-Federer-Strasse» umfasst:

– Heinrich-Federer-Strasse

- a. Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Zufussgehenden und Benutzerinnen sowie Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber den Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- b. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- c. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

*Es werden aufgehoben:*

### **Heinrich-Federer-Strasse**

*Die Verfügung des Polizeivorstands vom 06.12.1972: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Widmerstrasse und dem Kehrplatz. In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 22.08.2013: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Zonen «Studacker» und «Kalchbühl», in denen die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt ist, werden zusammengelegt und um die Kalchbühlstrasse und die Widmerstrasse, Teilstück Albis- bis Kalchbühlstrasse, ergänzt. Der Umfang der neuen Zone «Studacker/Kalchbühl» definiert sich wie folgt: Zone innerhalb Albis- / Kilchbergstrasse / Rumpumpsteig / SBB-Linie, parallel zur Seestrasse / Stadtgrenze / Zwängiweg, umfassend die Strassenzüge:*

*– Heinrich-Federer-Strasse*

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

### **Anhang**

- Übersichtsplan